



Sitzungsvorlage 36/2026

Planungsausschuss - öffentlich

am 15.07.2026 in Calw

S. Kaiser, L. Herbertz

Tagesordnungspunkt 1 – zur Beschlussfassung

Betreff: Beschleunigungsgebiete – Aufstellungsbeschluss

Bezug: 69/2024 und 4/2026

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss beschließt die Einleitung des Planungsverfahrens zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten gemäß § 28 Abs. 2 Raumordnungsgesetz und die Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 4 Raumordnungsgesetz für die Region Nordschwarzwald gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 Raumordnungsgesetz.

Begründung

Ausgangslage

Auf EU-Ebene gilt seit dem 20.11.2023 die Erneuerbare-Energien-Richtlinie EU 2023/2413 (Renewable Energy Directive III bzw. kurz RED III) zur Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Zur Umsetzung der RED III in nationales Recht trat am 15.08.2025 das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der EU-Richtlinie 2023/2413 für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in Kraft. Dadurch werden die für die Umsetzung der Flächenziele der Windenergie zuständigen Planungsträger

- a) zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten innerhalb von Windenergiegebieten und
- b) zur Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

verpflichtet. In Baden-Württemberg sind hierfür die Träger der Regionalplanung zuständig.

Gemäß den neu eingeführten Sonderregelungen für die Windenergie an Land in § 28 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 6a Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind die im Teilregionalplan Windenergie festgelegten Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen.

Ziel der Beschleunigungsgebiete ist die Verfahrensbeschleunigung auf Genehmigungsebene u. a. durch Erleichterungen bei umwelt- und naturschutzfachlichen Prüfungen. So entfallen bei Genehmigungsverfahren in Beschleunigungsgebieten bspw. die Umweltverträglichkeitsprüfung, die Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und die Prüfung der Vereinbarkeit mit Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer. Auch die artenschutzrechtliche Prüfung wird modifiziert und deutlich vereinfacht. Kartierungen und umfangreiche Arterfassungen sind nicht mehr notwendig, es wird lediglich auf vorhandene Daten zurückgegriffen. Konflikte werden durch die Festsetzung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ausgleichszahlungen gelöst.

Ablehnungen von Windkraftvorhaben aus Gründen des Artenschutzes sind in Beschleunigungsgebieten nicht mehr möglich.

Da das Planungsverfahren zum Teilregionalplan Windenergie vor Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen zu den Beschleunigungsgebieten förmlich eingeleitet wurde, kann die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen gemäß § 28 Abs. 5 Satz 2 ROG ausnahmsweise in einem nachfolgenden Planungsverfahren erfolgen. Dieses Planungsverfahren ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Teilregionalplans Windenergie einzuleiten. Von dieser Ausnahmeregelung wird Gebrauch gemacht.

Zum Regelungsgegenstand

Zu a) Ausweisung von Beschleunigungsgebieten

Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten handelt es sich nicht um eine Festlegung im raumordnerischen Sinne (kein Ziel oder Grundsatz der Raumordnung bzw. kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet). Auch findet aufgrund der verpflichtenden Ausweisung von Beschleunigungsgebieten bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 28 Abs. 2 ROG keine Abwägung gegenläufiger Belange statt (die Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG sowie die Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumplanung nach § 4 ROG greifen nicht). Die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten stellt somit einen eigenen Rechtsakt „sui generis“ dar, der allein auf rechtlichen Bestimmungen beruht.

Die erwähnten Tatbestandsvoraussetzungen sind in § 28 Abs. 2 ROG bestimmt. Demnach sind alle Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen als Beschleunigungsgebiete auszuweisen, soweit sie nicht in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezone von Biosphärenreservaten (letztere befinden sich keine in der Region Nordschwarzwald) oder in Gebieten mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Arten, sogenannten sensiblen Gebieten, liegen.

Die Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen von Arten bzw. sensible Gebiete werden vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg ermittelt und den Regionalverbänden zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um hinreichend klar zu identifizierende, ökologisch hochwertige oder empfindliche Gebiete, wo Vorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Bei der Identifizierung der sensiblen Gebiete ist artspezifisch zu prüfen, ob ein angemessener Sicherheitsabstand vorzusehen ist.

Die genannten Gebiete stellen gewissermaßen die gesetzlich definierten Ausschlusskriterien dar.

Zu b) Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen

Um innerhalb der Beschleunigungsgebiete die Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern, sind für die Beschleunigungsgebiete Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen festzulegen (vgl. § 28 Abs. 4 ROG). Die Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen sind aufzustellen für Auswirkungen auf bestimmte Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes, der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und des Wasserhaushaltsgesetzes. Die Aufstellung dieser Regeln ist Voraussetzung dafür, dass in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen die Erleichterungen des § 6b WindBG angewendet werden können.

Während bislang Minderungsmaßnahmen auf Vorhaben- bzw. Projektebene im Rahmen von Genehmigungsverfahren angeordnet wurden, ist die Aufstellung der Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen für Flächen auf Regionalplananebene neu. „Die Regeln für Minderungsmaßnahmen sind auf der Zulassungsebene zu beachten. Im Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet. Erst bei der Vorhabenzulassung liegen projektbezogene Informationen unter anderem zum Anlagentyp und dem für die Anlage vorgesehenen Standort vor, die zur Beurteilung der notwendigen Minderungsmaßnahmen erforderlich sind. Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung, welche konkreten Minderungsmaßnahmen aus den Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 6b WindBG für das jeweilige Vorhaben zu entwickeln sind.“ (Bundestags-Drucksache 21/797 vom 08.07.2025)

Zu a) und b) Datengrundlagen und Hilfestellungen zur Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und zur Aufstellung von Regeln für wirksame Minderungsmaßnahmen:

Für das Planungsverfahren werden von Seiten des Landes Baden-Württemberg Informationen zu vorhandenen Arten und Regeln für Minderungsmaßnahmen sowie eine Hilfestellung zur Ermittlung der sensiblen Gebiete zur Verfügung gestellt. Die Überprüfung der Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen hinsichtlich der gesetzlich definierten Ausschlusskriterien und die Entwicklung der Regeln für Minderungsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden.

Zu den Verfahrensschritten

In § 28 Abs. 5 ROG werden die erforderlichen formalen Verfahrensschritte definiert. Da die für die oben beschriebene, neue Verfahrensform anzuwendenden Verfahrensschritte bundesgesetzlich nur rudimentär geregelt sind, wirft sie verschiedene Anwendungsfragen auf, die zunächst geklärt werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Die Verbandsverwaltung befindet sich in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und bereitet die entsprechenden Verfahrensschritte zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags vor.

Bewertung des Beschlussvorschlags hinsichtlich seiner Auswirkung auf das Klima:

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald hat beschlossen, bei politischen Beschlüssen die Auswirkungen des Beschlusses auf den Klimaschutz überschlägig zu bewerten (Sitzungsvorlage 12/2020).

Auswirkung auf das Klima:	Begründung:
☒ Ja, positiv	Beitrag zur Energiewende
☐ Ja, negativ	
☐ Nein	

Klaus Mack, MdB
Verbandsvorsitzender